

Anzeiger und Elbeblatt

505

für
Niesä, Strehla und deren Umgegend.

Wochenschrift
zur Belehrung und Unterhaltung.

N 47.

Dienstag, den 11. Juni

1850.

General-Verordnung

des Ministeriums des Innern

vom 4. Juni 1850.

Nachdem nach der Verordnung, einige Zusätze zu dem Pressegesetz vom 18. November 1848 betreffend, vom 3. Juni dieses Jahres ein Theil der Aufsicht über die Presse auf die Polizeibehörden und Kreisdirectionen übergegangen, zu diesem Behufe aber es nothwendig ist, daß die genannten Behörden von dem Inhalte insbesondere der in ihrem Bezirke erscheinenden Zeitschriften jederzeit gehörig in Kenntniß gesetzt werden, so hat das Ministerium des Innern für angemessen befunden, daß dasjenige Exemplar der in Sachsen erscheinenden Zeitschriften, welches nach §. 9 des Pressegesetzes vom 18. November 1848 an das vormalige Reichsministerium des Innern und nach dessen Aufhören an die provisorische Centralbundes-Commission zu Frankfurt a/M. einzusenden war, von nun an zunächst an die Polizeibehörde des Orts, an welchem die Herausgabe der betreffenden Zeitschriften erfolgt, und von dieser an die Kreisdirection des Bezirkes abgegeben werde, welche der Weiterbeförderung an den endlichen Bestimmungsort sich unterziehen wird.

Sämmtliche Redactionen, Herausgeber und Verleger von in hiesigen Landen erscheinenden Zeitschriften werden daher angewiesen, bei Vermeidung der in §. 14 des Pressegesetzes für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen das seither für das vormalige Reichsministerium des Innern und sodann für die provisorische Bundes-Central-Commission zu Frankfurt a/M. bestimmt gewesene Freieemplar jeder Nummer der von ihnen redigirten, herausgegebenen oder verlegten Zeitschriften fortan an die oben bezeichnete Ortspolizeibehörde mit derselben Beschleunigung abzugeben, womit die Ausgabe an die Abonnenten erfolgt.

Gleichzeitig erhalten aber auch sämmtliche Polizeibehörden, denen in dieser Weise ein Freieemplar der in ihrem Bezirke erscheinenden Zeitschriften zuzugehen hat, Veranlassung, nicht nur dessen rechtzeitige Abgabe an sie genau zu überwachen und im Unterlassungsfalle sofort das §. 14 des Pressegesetzes bezeichnete Verfahren wider die Säumigen einzuleiten, sondern auch die ihnen in dieser Weise zugehenden Freieemplare, insofern nicht ein besonderer, solchenfalls der betreffenden Kreisdirection sofort anzuzeigender Grund der Zurückbehaltung dazwischen tritt, spätestens binnen acht Tagen nach dem Erscheinen der betreffenden Nummer an die Kreisdirection ihres Bezirkes abzugeben.

Dresden, den 4. Juni 1850.

Ministerium des Innern.

v. Friesen.

Eppendorf.

Tagesbericht.

Niesä, den 6. Juni. Die hiesige Sonntagschule ist im vergangenen Winter zwar nicht so zahlreich besucht worden als es im vorhergehenden Jahre unmittelbar nach ihrer Gründung der Fall war. Doch nahmen immer zwischen 30 und

40 Schüler in derselben Unterricht. Einen Beweis, daß sie in diesen Lehrstunden nicht ohne Gewinn für ihre Ausbildung geblieben waren, lieferte die öffentliche Prüfung, welche am 26. Mai vor Beginn der Sommerferien abgehalten wurde. Zu bedauern war nur, daß die Theil-